



II- 1603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

# REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zt. 13.103/17 - 12/72

Anfrage vom 25.7.1972, Zahl:  
727/J-NR/72, betreffend die Abänderung  
des derzeitigen Dienstsystens bei der  
Bundessicherheitswache.

753 /A.B.

zu 727/J.

Präs. am 25. Sep. 1972

## Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Linsbauer und Genossen am 25. 7. 1972 überreichten Anfrage Zahl: 727/J-NR/72, betreffend die Abänderung des derzeitigen Dienstsystens bei der Bundessicherheitswache, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1. Die Verhandlungen zur Erprobung eines neuen Dienstplanes für die Bundessicherheitswache wurden am 13.7. 1972 im Bundeskanzleramt zwischen Vertretern der Verwaltung und des Vorstandes der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten begonnen und am 14. 7. 1972 und 20. 7. 1972 im Bundesministerium für Inneres mit den Vertretern der Bundessektion Sicherheitswache der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten fortgesetzt und abgeschlossen.

Zu 2. Bei den Verhandlungen mit der Gewerkschaft wurde die Erprobung eines neuen Dienstplanes vereinbart, der mit dem Inkrafttreten der diesbezüglichen Bestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle am 1. 12. 1972 den bisherigen 3-Gruppendifenst ablösen soll. Der neue Dienstplan sieht einen 5-Tage-Turnus mit folgendem Ablauf vor:

1. Tag Hauptdienst von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr (12 Stunden)
2. Tag Beidienst im Ausmaß von 6 Stunden (variabel)
3. Tag Nachtdienst von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (12 Stunden)
4. und 5. Tag dienstfrei.

Bei diesem Dienstplan ergibt sich innerhalb von

-2-

5 Wochen eine wöchentliche Dienstzeit von 42 Stunden bzw. eine monatliche Dienstzeit von 182 Stunden. Bei der im Jahre 1975 eintretenden Arbeitszeitverkürzung von wöchentlich 42 auf wöchentlich 40 Stunden können die 2 Stunden Dienstverkürzung von den Beidiensten ohne weitere Schwierigkeiten abgezogen werden.

Wenn der 6-stündige Beidienst auf einen Samstag oder Sonntag fällt, so kann er im Einvernehmen zwischen Dienstbehörde und Personalvertretung an diesen Tagen entfallen und dafür entsprechend den dienstlichen Erfordernissen aufgeteilt an andere Beidienste angeschlossen werden.

Die Neuregelung geht von der Annahme aus, daß von dem 12-stündigen Hauptdienst und dem 12-stündigen Nachtdienst sowie dem 6-stündigen Beidienst jeweils zwei Drittel, d.h. 8 bzw. 4 Stunden, im Außendienst verbracht werden. Dadurch wird trotz verkürzter Normalarbeitszeit (derzeit noch 218 Stunden monatlich) eine höhere Präsenz im Außendienst erreicht, und zwar 120 Stunden monatlich gegenüber 109 Stunden monatlich beim 3-Gruppendienst.

Zu 3. Aus der Formulierung dieser Anfrage muß geschlossen werden, daß sie sich nur auf die Dienstversetzung im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien bezieht, weil die Verhältnisse bei den Bundespolizeikommissariaten außerhalb Wiens diese Frage nicht verständlich erscheinen lassen würden. Bei der Bundespolizeidirektion Wien ist hinsichtlich der Erbringung der im Dienstplan vorgesehenen Normaldienstleistung eine Änderung der Dienstbereiche nicht beabsichtigt. Es muß aber bemerkt werden, daß bei Bedarf die im 3-Gruppendienst stehenden Wachebeamten auch schon bisher sowohl während ihrer Normaldienstleistung (z.B. beim Funkstreifdienst oder als Angehöriger einer Reservekompanie), als auch bei Bereitschaftsdiensten (z.B. bei Veranstaltungen im Rahmen des polizeilichen Ordnungsdienstes) außerhalb des Bereiches ihres Bezirkspolizeikommissariates eingesetzt wurden. Solche Dienstleistungen werden zur Erfüllung der der Bundes-

-3-

sicherheitswache übertragenen Aufgaben auch in Zukunft erforderlich sein.

Zu 4. Falls es zur Einführung des neuen Dienstplanes kommt, ist durch eine Erhöhung schon bestehender Zulagen und die Anweisung verschiedener Nebengebühren eine finanzielle Beserstellung der Sicherheitswachebeamten zu erwarten. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden gebührenrechtlichen Maßnahmen werden, soweit nicht bereits durch die 24. Gehaltsgesetz-Novelle eine gesetzliche Regelung getroffen wurde, Gegenstand von Verhandlungen mit der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten sein. Da die Höhe verschiedener Nebengebühren erst bei diesen Verhandlungen festgelegt werden wird, können derzeit konkrete Zahlen nicht genannt werden. Es ist jedoch in Aussicht genommen, daß die finanzielle Verbesserung für die Wachebeamten mindestens 50% der Summe betragen soll, die sich gegenwärtig aus der Mehrleistungskomponente der Pauschalgebühr und der pro tatsächlich geleisteter Hauptdiensttour anfallenden Bereitschaftsgebühr ergibt.

Wien, am 19. September 1972